Verfahrenskostenhilfe

Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe?

Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe haben Sie, wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten eines Verfahrens zu tragen. Die daneben für die Gewährung erforderlichen Erfolgsaussichten des Verfahrens, sind bei Ehescheidung nach Ablauf des Trennungsjahres gegeben. Die Verfahrenskostenhilfe umfasst Ihre eigenen Rechtsanwaltsgebühren, sowie die entstandenen Gerichtskosten.

Verfahrenskostenbeihilfe kann als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden. Liegt der Antragsteller unter einer bestimmten Einkommensgrenze, erhält er die Beihilfe in Form eines Zuschusses. Er muss also nichts zurückzahlen und der Prozess war kostenlos für ihn. Liegt der Antragsteller über der Mindesteinkommensgrenze, wird ihm die Beihilfe ggfs. als Darlehen gewährt, das er an die Staatskasse zurückzahlen muss.

Wichtiger Hinweis!

Das Gericht kann die im Antragsformular angegebenen Verhältnisse des Antragstellers innerhalb von 4 Jahren nach Abschluss des Verfahrens neu prüfen und die getroffene Prozesskostenhilfeentscheidung nachträglich ändern.

Mit Wirkung zum 01.01.2014 sind die Bewilligungsvoraussetzungen verschärft! Hervorzuheben ist, dass derjenige, dem Prozesskosten-/ Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, nunmehr verpflichtet ist, jede Adressänderung und jede wesentliche Verbesserung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflichten kann die rückwirkende Aufhebung der Prozesskostenhilfeentscheidung zur Folge haben.